S 24 R 1245/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erstattung, Übergangsgeld
Leitsätze	1. Die Erfüllungswirkung einer Erstattung von Übergangsgeld durch die Rentenversicherung an den Träger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) setzt ein gegenüber der Rentenversicherung bekannt gegebenes Erstattungsverlangen des SGB II-Leistungsträgers voraus, das die Bewilligungszeiträume benennt, für die Leistungen der Grundsicherung erbracht worden sind und für die die Erstattung geltend macht wird. Durch die Zahlung der Rentenversicherung auf einen anderen Bewilligungszeitraum tritt die Erfüllungswirkung gemäß §107 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht ein. 2. Hat die erstattungspflichtige Rentenversicherung für einen Zeitraum Übergangsgeld bewilligt, für den der Träger der Grundsicherung Leistungen erbracht hat, ohne beim Leistungsberechtigten Einkommen i.S.d. §11 SGB II zu berücksichtigen, so entsteht in Höhe der nachgewiesenen Absetzbeträge i.S.d. §11b SGB II gemäß §104 Abs. 1 Satz 3 SGB X kein Erstattungsanspruch. Die Rentenversicherung bleibt insoweit gegenüber dem Leistungsberechtigten zur Zahlung von Übergangsgeld verpflichtet. Die Höhe ist zwischen der zur

	materiellen Prüfung verpflichteten Rentenversicherung und dem Leistungsberechigten zu klären.
Normenkette	§ 104 Abs. 1 Satz 3 SGB X, § 104 SGB X, § 107 Abs. 1 SGB X, § 107 SGB X, § 40a SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 1245/18
Datum	29.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 3/22
Datum	07.11.2024

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 29. Dezember 2021 abgeÃ¤ndert.

Â

Die Beklagte wird verurteilt, fÃ¼r den Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 2018 bis 30.Â AprilÂ 2018 Ãbergangsgeld i.H.v. insgesamt 115,60 EUR sowie fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â JuniÂ 2018 bis 30. Juni 2018 i.H.v. 1.187,70 EUR an den KlÃ¤ger zu zahlen.

Â

2. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die HÃ¤lfte seiner auÃergerichtlichen Kosten in beiden RechtszÃ¼gen zu erstatten.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

<u>Tatbestand</u>

Â

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Anspruch des KlÃ¤gers auf Auszahlung von Ãbergangsgeld und in diesem Zusammenhang um den rechtmÃ¤Ãigen Umfang der Erstattung bewilligten Ãbergangsgeldes an den Beigeladenen.

Â

Der im Jahr 1963 geborene KlÃ¤ger absolvierte in der Zeit vom 01.09.1980 bis 15.07.1983 eine Ausbildung als Metallurge fÃ¼r HÃ¼ttentechnik mit Abitur mit Spezialisierung Galvanik im volkseigenen Betrieb (VEB) Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat âZâ¦.â, Betriebsschule. Vom 01.09.1984 bis zum 30.06.1987 war er als Galvaniseur im Bergbau-Kombinat Yâ¦. und als MaschinenfÃ¼hrer tÃ¤tig. Ab Juli 1987 nahm der KlÃ¤ger verschiedene andere TÃ¤tigkeiten als GabelstaplerfÃ¼hrer, Zeitungsverteiler, Sicherheitsfachmann, Verkaufsfahrer, KraftfahrzeugfÃ¼hrer, Containerfahrer, Waldarbeiter und Hausmeister wahr. Am 19.08.2007 absolvierte er nach vorheriger Fortbildung beim BerufsfÃ¶rderungswerk (Bfw) Bâ¦. in der Zeit vom 01.03.2007 bis 31.08.2007 erfolgreich die PrÃ¼fung zum anerkannten Abschluss einer CNC-Fachkraft bei der Handwerkskammer (HWK) Xâ¦.. Die Kenntnisse frischte er in der Zeit vom 31.08.2009 bis 30.04.2010 im Rahmen einer weiteren BildungsmaÃnahme beim Bfw Bâ¦. auf. Seit dem 01.05.2010 war er als CNC-Bediener und Programmierer bei der Wâ¦. Gesellschaft fÃ¼r Kunststoffbe- und -verarbeitung mbH in Vâ¦. tÃ¤tig. In der Zeit vom 22.10.2012 bis 26.10.2012 nahm er an einer Schulung âCNC-Programmierung fÃ¼r 5-Achsen-FrÃ¤sen in ISO-Code 66025 auf einer BWO-Steuerungâ teil. Zuletzt war er mit der Programmierung und Bedienung von 5-Achs-FrÃ¤szentren befasst. AbÂ dem 04.11.2013 erkrankte der KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig. Das am 01.05.2010 begrÃ¼ndete BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit seiner Arbeitgeberin lÃ¶ste er durch Aufhebungsvertrag vom 11.11.2014 zum 28.02.2015, weil er auf unabsehbare Zeit arbeitsunfÃ¤hig erkrankt sei und ihm ein leidensgerechter Arbeitsplatz nicht zur VerfÃ¼gung gestellt werden kÃ¶nne. Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum war die Zeit vom 01.12.2013 bis 15.12.2013. Der KlÃ¤ger erhielt dabei Lohnfortzahlung wegen Krankheit. Im Zeitraum vom 16.12.2013 bis 16.04.2014 sowie vom 16.05.2014 bis 04.05.2015 bezog der KlÃ¤ger von seiner Krankenversicherung Krankengeld. Ab dem 05.05.2015 bis zum 15.02.2016 und vom 27.04.2016 bis 14.10.2016 bezog er Arbeitslosengeld und aufstockend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), das er auch darÃ¼ber hinaus in Anspruch nahm.

Â

Am 23.07.2014 beantragte der KlÃ¤ger unter anderem Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA). Mit Bescheid vom 18.01.2017 bewilligte die Beklagte ihm die Teilnahme an einem Reha-Vorbereitungslehrgang als LTA fÃ¼r die Zeit vom 04.04.2017 bis 03.07.2017. Mit Bescheid vom 23.06.2017 bewilligte sie dem KlÃ¤ger auÃerdem in der Zeit vom 04.07.2017 bis 03.07.2019 eine WeiterbildungsmaÃnahme zum Verwaltungsfachangestellten â

Kommunalverwaltung. Auf Wunsch des KlÃ¤gers wurde die MaÃnahme mit Bescheid der Beklagten vom 05.01.2018 beendet. Den damit verbundenen Leistungsbescheid widerrief die Beklagte mit Bescheid vom selben Tag mit Wirkung vom 06.01.2018.

Â

Dem KlÃ¤ger wurde fÃ¼r die Zeiten der Teilnahme an den MaÃnahmen Ãbergangsgeld i.H.v. zunÃ¤chst kalendertÃ¤glich 27,91 EUR gewÃ¤hrt. Im Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Sozialgericht Dresden gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 24.08.2017 fÃ¼r die Dauer der MaÃnahmen nunmehr Ãbergangsgeld i.H.v. kalendertÃ¤glich 35,71 EUR. Dem KlÃ¤ger wurde deshalb am 29.08.2017 eine Nachzahlung i.H.v. 1.146,60Â EUR auf seinem Konto gutgeschrieben. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Gutschriften:

Â

- 702,00 EUR â Ãberweisungsgutschrift am 29.08.2017 (âUG 04.04.-03.07.17â)
- 444,60 EUR â Ãberweisungsgutschrift am 29.08.2017 (âUG 04.07.-31.08.17â)

Â

Mit Bescheid vom 10.01.2018 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine weitere berufliche IntegrationsmaÃnahme bei der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH in Bâ¦. als LTA, die voraussichtlich vom 13.02.2018 bis zum 12.02.2019 dauern sollte. Die MaÃnahme begann am 13.02.2018. Die Bewilligung widerrief der Beklagte mit bestandskrÃ¤ftig gewordenem Bescheid vom 16.08.2018, der dem KlÃ¤ger am 21.08.2018 zugestellt wurde, fÃ¼r die Zeit ab dem Folgetag der Zustellung wegen krankheitsbedingter Fehlzeiten.

Â

Mit Schreiben vom 16.01.2018 meldete der mit Beschluss vom 24.07.2024 beigeladene Landkreis Bautzen als TrÃ¤ger der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fÃ¼r voraussichtlich von ihm zu erbringende Leistungen ErstattungsansprÃ¼cheÂ an. Mit Schreiben vom 16.04.2018 beantwortete der Beklagte das Schreiben des Beigeladenen vom 16.01.2018 dahingehend, dass der KlÃ¤ger Ãbergangsgeld beziehe. DerÂ Beigeladene wurde um PrÃ¼fung und Mitteilung des Erstattungsanspruches gebeten.

Â

Mit Schreiben vom 27.04.2018 teilte der Beigeladene mit, dass er fÃ¼r die Zeit vom 13.02.2018 bis 28.02.2018 einen Erstattungsanspruch i.H.v 695,32 EUR geltend mache. Den aus seiner Sicht zur Erstattung stehenden Anspruch des KlÃ¤gers auf

Ã□bergangsgeld bezifferte der Beigeladene auf 695,32 EUR, wobei davon 61,88 EUR auf SV-BeitrÃ¤ge und 633,44 EUR (16 x 39,59 EUR) auf die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entfielen. FÃ¼r die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.05.2018 bezifferte der Beigeladene seinen Erstattungsanspruch auf monatlich 1.303,73 EUR, sodass sich ein Gesamterstattungsbetrag i.H.v. 4.606,51Â EUR fÃ¼r den Zeitraum vom 13.02.2018 bis 31.05.2018 ergab. Seit FebruarÂ 2018 habe der Beigeladene nachrangige Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den KlÃ¤ger erbracht.

Â

Mit Bescheid vom 04.05.2018 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Dauer der mit Bescheid vom 10.01.2018 bewilligten MaÃ□nahme Ã□bergangsgeld ab dem 13.02.2018 kalendertÃ¤glich i.H.v. 39,59 EUR. Weiter verfÃ¼gte sie, dass ein Erstattungsanspruch des Beigeladenen fÃ¼r die Zeit vom 13.02.2018 bis 30.04.2018 i.H.v. 3.088,02 EUR berÃ¼cksichtigt werde. Das Ã□bergangsgeld fÃ¼r die weitere Dauer der Leistung werde monatlich Ã¼berwiesen. Die Ermittlung des Ã□bergangsgeldbetrags ergebe sich aus dem beigefÃ¼gten Berechnungsbogen, der Bestandteil des Bescheides sei. Im Berechnungsbogen fÃ¼r das Ã□bergangsgeld (Anlage 1) legte die Beklagte die Berechnungsgrundlagen nÃ¤her dar. Am Ende des Bescheides fÃ¼hrte sie unter â□□ErgÃ¤nzung zum Ã□bergangsgeldbescheid vom 04.05.2018â□□ aus: â□□Das Jobcenter zahlte bis 31.05.2018 Leistungen an Sie. Die Abrechnung fÃ¼r Mai 2018 erfolgt am 31.05.2018. Das Ã□bergangsgeld ab 01.06.2018 wird monatlich spÃ¤testens zum jeweiligen Monatsende ausgezahlt.â□□

Â

Mit Schreiben vom 04.05.2018 teilte die Beklagte dem Beigeladenen mit, dass sie den Erstattungsanspruch berÃ¼cksichtigt habe und fÃ¼r den Zeitraum vom 13.02.2018 bis 30.04.2018 einen Erstattungsbetrag i.H.v. 4.007,64 EUR Ã¼berweisen werde. Hierin waren 3.088,02 EUR Erstattungsanspruch fÃ¼r Grundsicherungsleistungen sowie 790,14 EUR fÃ¼r BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung und 129,48 EUR zur Pflegeversicherung. ErgÃ¤nzend wies die Beklagte darauf hin, dass die Abrechnung fÃ¼r Mai aus technischen GrÃ¼nden erst am 31.05.2018 erfolgen kÃ¶nne und das Ã□bergangsgeld ab 01.06.2018 zum Ende des jeweiligen Monats an den KlÃ¤ger ausgezahlt werde.

Â

Am 09.05.2018 Ã¼berwies die Beklagte dem Beigeladenen unter Einbeziehung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen ankÃ¼ndigungsgemÃ¤Ã□ insgesamt 4.007,64Â EUR. Als Verwendungszeck war angegeben â□□UG 13.02-30.04.18 +3088.02 09051163N006 Aâ□¦. UG 13.02-30.04.18 + 790,14UG 13.02-30.04.18 + 129,48â□□.

Â

Gegen den Bescheid des Beklagten vom 04.05.2018 legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 09.05.2018 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, dass bislang keine Zahlung erfolgt und fÃ¼r diesen Zahlungsverzug kein Grund

erkennbar sei. Auch die Zahlung des Beigeladenen sei mit dem offenen Ãbergangsgeld nicht identisch. Zudem mÃ¼ssten Verrechnung und Auszahlung des Ãbergangsgeldes durch die Beklagte und die Zahlungen durch den Beigeladenen so gestaltet sein, dass die Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r jeden Monat Geld zum Leben habe. Durch die Verrechnung am Monatsende Mai 2018 reduziere sich die Leistungszahlung durch den Beigeladenen auf 194,18 EUR. DiesÂ sei zusammen mit der ersten geplanten Zahlung von Ãbergangsgeld durch die Beklagte fÃ¼r 30 Tage zum Monatsende Juni 2018 nicht ausreichend, um notwendige Ausgaben zum Leben zu bestreiten. DerÂ KlÃ¤ger fordere die Beklagte auf, dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass die Existenz gesichert sei.

Â

Am 23.05.2018 Ã¼berwies die Beklagte ihm Ãbergangsgeld i.H.v. 1.187,70Â EUR mit der LeistungsbestimmungÂ â01.05.2018 bis 31.05.2018â auf sein Konto.

Â

Mit Schreiben vom 07.06.2018 teilte der Beigeladene der Beklagten mit, der KlÃ¤ger habe ihm gegenÃ¼ber geÃ¤uÃert, dass die Auszahlung fÃ¼r Mai an ihn erfolgt sei. Die Beklagte wurde gebeten mitzuteilen, wie sie mit dem Erstattungsanspruch fÃ¼r Mai 2018 verfahren wolle.

Â

MitÂ Abrechnungsschreiben vom 03.07.2018 teilte die Beklagte dem Jobcenter des Beigeladenen mit, dass sie den Erstattungsanspruch berÃ¼cksichtigt habe und den aus dem Ãbergangsgeld einbehaltenen Betrag fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2018 bis 30.06.2018 i.H.v. 1.541,40Â EUR Ã¼berweisen werde, wobei darin wiederum 303,90 EUR KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge und 49,80 EUR PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge beinhaltet seien. Handschriftlich geÃ¤ndert wurden die Daten des Erstattungsanspruches von â01.06.2018 bis 30.06.2018â auf â01.05.2018 bis 31.05.2018â.

Â

Am 06.07.2018 Ã¼berwies die Beklagte dem Beigeladenen den Betrag, der neben dem Ãbergangsgeld i.H.v. 1.187,70 EUR auch SozialversicherungsbeitrÃ¤ge enthielt. Als Verwendungszweck war angegeben âUG 01.06-30.06.18 +1187.70 09051163N006 Aâ¦. UG 01.06-30.06.18 + 303,90UG 01.06-30.06.18 + 49,80â.

Â

Die Beklagte erlieÃ am 03.07.2018 gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger einen weiteren Bescheid, in welchem sie erneut ausfÃ¼hrte, dass dieser fÃ¼r die Dauer der mit Bescheid vom 10.01.2018 bewilligten Leistung ein Anspruch auf Ãbergangsgeld habe, er ab 13.02.2018 kalendertÃ¤glich 39,59 EUR erhalte und er die Ermittlung des Ãbergangsgeldbetrages dem beigefÃ¼gten Berechnungsbogen, der

Bestandteil des Bescheides sei, entnehmen solle. Unter der Ãberschrift â□□Auszahlung des Ãbergangsgeldes und Zahlungshinweiseâ□□ war unter anderem ausgefÃ¼hrt, dass die bereits geleisteten Zahlungen i.H.v. insgesamt 4.275,72 EUR aufgerechnet werden wÃ¼rden, das Ãbergangsgeld wegen eventueller ErstattungsansprÃ¼che weiterer Stellen (zum Beispiel Krankenkasse, Agentur fÃ¼r Arbeit, TrÃ¤ger der Sozialhilfe) fÃ¼r die Zeit vom 13.02.2018 bis 12.02.2019 vorsorglich einbehalten werde und die Abrechnung nach Eingang der konkreten Forderungen erfolge.

Â

Mit Schreiben vom 24.07.2018 legte der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 03.07.2018 Widerspruch ein, den die Beklagte nach zwischenzeitlich erhobener und spÃ¤ter zurÃ¼ckgenommener UntÃ¤tigkeitsklage (S 24 R 105/19) mit Widerspruchsbescheid vom 20.08.2019 zurÃ¼ckwies. Die daraufhin am 13.09.2019 zum Sozialgericht Dresden erhobene Klage (S 24 R 1046/19) wies das Sozialgericht nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten am 19.05.2022 als unzulÃ¤ssig ab. Der angegriffene Bescheid vom 03.07.2018 stelle lediglich eine wiederholende VerfÃ¼gung des Bescheides vom 04.05.2018 dar. Hinsichtlich der Anfechtung der Aussage, dass die bereits geleisteten Zahlungen i.H.v. insgesamt 4.275,72Â EUR aufgerechnet wÃ¼rden, fehle dem KlÃ¤ger das RechtsschutzbedÃ¼rfnis, da die Beklagte tatsÃ¤chlich keine Aufrechnung vorgenommen habe, sondern lediglich darauf habe hinweisen wollen, dass der Zahlungsanspruch i.H.v. 4.275,72 EUR bereits erfÃ¼llt sei. In Bezug auf die erklÃ¤rte Einbehaltung liege keine Beschwer vor, da die Forderung durch Zahlung an den Beigeladenen als TrÃ¤ger der Grundsicherung als erfÃ¼llt gelte. Soweit der KlÃ¤ger die Zahlung hÃ¶heren Ãbergangsgeldes verlange, sei der Anspruch durch die hier streitige Klage rechtshÃ¤ngig. Die vom KlÃ¤ger zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht (SÃ¤chsLSG) erhobene Berufung (LÂ 4Â R 278/22) hat dieser im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 07.11.2024 auf Hinweis des Senats zurÃ¼ckgenommen.

Â

Die Beklagte Ã¼berwies dem KlÃ¤ger im Juli und August 2018 Ãbergangsgeld in folgendem Umfang:

Â

- 1.187,70 EUR â□□ Ãberweisungsgutschrift am 25.07.2018 (Leistungsbestimmung:Â 01.07.2018 bis 31.07.2018)
- 831,39 EUR â□□ Ãberweisungsgutschrift am 28.08.2018 (Leistungsbestimmung:Â 01.08.2018 bis 21.08.2018).

Â

Den Widerspruch gegen den Bescheid vom 04.05.2018 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.08.2018 zurÃ¼ck, da dem Begehren des KlÃ¤gers,

die Auszahlung des Ãbergangsgeldes fÃ¼r Mai 2018 bereits ab Monatsbeginn zu bewirken, nicht entsprochen werden kÃ¶nne.

Â

Der Beigeladene bewilligte dem KlÃ¤ger, seiner LebensgefÃ¤hrtin (geboren am 28.04.1970) und dem gemeinsamen Sohn (geboren am 29.06.2002) als Bedarfsgemeinschaft mit Bescheid vom 10.08.2017 in der Fassung der Ãnderungs- und Erstattungsbescheide vom 22.09.2017 sowie 20.11.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28.11.2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2017 bis 31.08.2018. Dagegen erhob der KlÃ¤ger beim Sozialgericht Dresden unter dem Aktenzeichen S 28 AS 304/18 Klage. WÃ¤hrend des Verfahrens erging eine Vielzahl weiterer Ãnderungsbescheide des Beigeladenen.

Â

Aufgrund Ãnderungsbescheids vom 16.01.2018 bewilligte der Beigeladene dem KlÃ¤ger und seiner Bedarfsgemeinschaft folgende Leistungen und zahlt diese aus:

Â

- fÃ¼r Februar 2018:Â Â Â Â Â Â 1.288,48 EUR â Ãberweisungsgutschrift am 30.01.2018
- fÃ¼r MÃ¤rz 2018:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 1.351,88 EUR â Ãberweisungsgutschrift am 27.02.2018
- fÃ¼r April 2018:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 1.351,88 EUR â Ãberweisungsgutschrift am 28.03.2018
- fÃ¼r Mai 2018:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 1.351,88 EUR â Ãberweisungsgutschrift am 27.04.2018

Â

Zuletzt mit Bescheid vom 26.04.2019 bewilligte der Beigeladene der Bedarfsgemeinschaft nachfolgende Leistungen (âSollâ), woraus sich gegenÃ¼ber den, im Laufe des Verfahrens ausgezahlten Leistungen fÃ¼r die Zeit von 01/2018 bis 08/2018 ein Erstattungsbetrag von 1.010,09 EUR (Differenzbetrag) ergab.

Â

Â

Im Mai 2018 ergab sich gegenÃ¼ber der Bewilligung vom 16.01.2018 eine Ãberzahlung unter anderem dadurch, dass der Beigeladene die Zahlung der Beklagten auf das Konto des KlÃ¤gers im Mai 2018 als Einkommen anrechnete.

Â

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 08.07.2021 vor dem Sozialgericht Dresden schlossen der KlÃ¤ger und der Beigeladene im Verfahren S 28 AS 304/18 einen Vergleich. Danach waren sich beide Beteiligte einig, dass der KlÃ¤ger und die zu seiner Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶renden Mitglieder keine weiteren LeistungsansprÃ¼che fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2017 bis 31.08.2018 geltend machen kÃ¶nnen und der Beigeladene demgegenÃ¼ber auf eine Erstattungsforderung i.H.v. 1.154,86 EUR fÃ¼r den vorgenannten Zeitraum verzichtet.

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung des Vergleichsschlusses ergaben sich fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft im September 2017 sowie im Zeitraum vom 01.02.2018 bis 30.06.2018 zuletzt LeistungsansprÃ¼che nach dem SGBÂ II aufgrund Bescheids vom 10.08.2017 fÃ¼r 09/2017 i.H.v. 418,73Â EUR, Ãnderungsbescheids vom 02.03.2018 fÃ¼r 02/2018 i.H.v. 1.343,63 EUR, Ãnderungsbescheids vom 16.01.2018 fÃ¼r 03/2018 bis 05/2018 i.H.v. monatlich 1.351,88Â EUR und aufgrund Ãnderungsbescheids vom 30.04.2018 i.V.m. einem Teilanerkenntnis im einstweiligen Rechtschutzverfahren vor dem Sozialgericht Dresden (SÂ 28 AS 1534/18 ER) fÃ¼rÂ 06/2018 i.H.v. 1.207,11 EUR.

Â

Auch nach den von den Vergleichsparteien zugrunde gelegten Festsetzungen rechnete der Beigeladene im Monat Februar 2018 beim KlÃ¤ger Einkommen aus einmaliger Einnahme aufgrund der im August 2017 zugeflossenen Nachzahlung von Ãbergangsgeld an. Im Ã¼brigen Zeitraum, insbesondere im Zeitraum von MÃ¤rz bis Mai 2018 erzielte der KlÃ¤ger neben dem bewilligten Ãbergangsgeld kein Einkommen. FÃ¼r eine auf den KlÃ¤ger laufende Kfz-Haftpflichtversicherung fÃ¼r den einen von zwei Pkw, amtliches Kennzeichen â¦. hatte der KlÃ¤ger im JahrÂ 2018 monatliche BeitrÃ¤ge im Umfang von 27,80 EUR zu zahlen. Im Juni 2018 rechnete der Beigeladene weder im Bescheid vom 26.04.2019 noch im Rahmen des Vergleichs beim KlÃ¤ger Einkommen an.

Â

Am 04.09.2018 hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Dresden erhoben, da bislang keine ordnungsgemÃ¤Ãe Ãberweisung des Ãbergangsgeldes fÃ¼r die am 13.02.2018 begonnene IntegrationsmaÃnahme durch die Beklagte erfolgt sei. Nach dem Bescheid bestehe seit MaÃnahmenbeginn ein Anspruch auf

Ã□bergangsgeld. Tatsache sei, dass der Beigeladene Ã¼ber viele Monate Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft gezahlt habe. Der Unterschied zwischen der offenen Leistung Ã□bergangsgeld und den gewÃ¤hrten Grundsicherungsleistungen bestehe im Zahltag, der seine Finanzen durcheinanderwirbele. Ferner wÃ¼rden Monatspauschalen nicht bzw. unzureichend berÃ¼cksichtigt. VerspÃ¤tete oder fehlende ZahlungseingÃ¤nge wÃ¼rden bei ihm zu groÃ□em finanziellen Druck fÃ¼hren. Reale Differenzen zu den Hartz IV-Zahlungen seien auszugleichen und der finanzielle Schaden durch die zu geringe Leistungszahlung seit 13.02.2018 mÃ¼sse von der Beklagten erstattet und offene Leistungen aus der monatlichen Differenzverrechnung nachgezahlt werden. DieÂ Ã□bergangsgeldzahlung sei entsprechend der Bescheidlage anzupassen und fehlendes Ã□bergangsgeld mit Beginn der MaÃ□nahme am 13.02.2018 auszuzahlen. Die Zahlungen der Beklagten seien mit dem Bescheid Ã¼ber die Ã□bergangsgeldgewÃ¤hrung und den Ã□berweisungen des Beigeladenen nicht deckungsgleich und nicht erklÃ¤rbar. Es fehlten 1.193,84Â EUR Ã□bergangsgeld, die von der Beklagten noch zu erstatten seien.

Â

Des Weiteren hat der KlÃ¤ger im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemacht, es mÃ¼sse eine Neubewertung der Qualifikationsgruppe nach Â§ 68 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erfolgen. Die durch die Beklagte ermittelte Qualifikationsgruppe 3 sei nicht anwendbar. Aufgrund seiner langjÃ¤hrigen BerufsausÃ¼bung und Fachanwendung als â□□Metallurge fÃ¼r HÃ¼ttentechnikâ□□ mit Spezialisierung â□□Galvaniseurâ□□ im â□□Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat Zâ□¦.â□□ Yâ□¦. in der ehemaligen DDR und der langjÃ¤hrigen AusÃ¼bung seines Berufes â□□CNC-Fachkraft mit HWK-Abschlussâ□□ in der Firma â□□Wâ□¦.â□□ in Vâ□¦. mit nachgewiesener Spezialisierung CNC-Programmierer bis 5 Achsen durch die Firma â□□Uâ□¦.â□□ sei bei der Berechnung des Ã□bergangsgeldes die Qualifikationsgruppe 2 zugrunde zu legen. Der KlÃ¤ger hat in diesem Zusammenhang auf die AnlageÂ 13 zum FÃ¼nften Buch Sozialgesetzbuch verwiesen.

Â

Â

Die Beklagte hat vorgetragen, dass aus dem streitigen Ã□bergangsgeldbescheid, wonach dem KlÃ¤ger tÃ¤glich 39,59 EUR zu zahlen seien, nachfolgende AnsprÃ¼che gefolgt seien:

Â

13.02.2018 bis 28.02.2018 Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 18 Tage
Â Â
Â Â Â Â Â 712,62 EUR

01.03.2018 bis 31.07.2018 Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 5x 30 TageÂ Â Â Â

5xÂ Â Â Â Â Â Â 1.187,70 EUR (= 5.938,50 EUR)

01.08.2018 bis 21.08.2018Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 21 TageÂ Â Â Â Â 831,39 EUR

Â Â 7.482,51 EUR

Â

Sie habe 4.275,72 EUR (fÃ¼r 13.02. â 30.04.2018 3.088,02 EUR sowie fÃ¼r 01.05.-31.05.2018 1.187,70 EUR) an den Beigeladenen gezahlt. Die Ã¼brigen Zahlungen seien unmittelbar an den KlÃ¤ger erfolgt. Zu den AusfÃ¼hrungsmitteilungen, wonach sie am 09.05.2018 4.007,64Â EUR und am 06.07.2018 1.541,40 EUR an den Beigeladenen gezahlt habe erlÃ¤utert sie, nachdem der KlÃ¤ger mitgeteilt habe, dass ihm die Zahlung des Ãbergangsgeldes erst am Monatsende nicht ausreiche, sei das Ãbergangsgeld (technisch gesehen) fÃ¼r MaiÂ 2018 als Zahlung fÃ¼r den Monat Juni 2018 an den KlÃ¤ger ausgezahlt worden. Das (rein technisch gesehen) Ãbergangsgeld fÃ¼r 06/2018 sei dann fÃ¼r die Erstattungsforderung des Beigeladenen fÃ¼r Mai 2018 verwendet worden. Insofern sei es zwar buchhalterisch richtig, dass der KlÃ¤ger im Juni 2018 kein Ãbergangsgeld erhalten habe. DieÂ Aussage berÃ¼cksichtige aber nicht die mit Schreiben vom 09.05.2018 vom KlÃ¤ger formulierte Bitte, Ãbergangsgeld fÃ¼r den Monat Juni 2018 zum Monatsanfang zur VerfÃ¼gung zu stellen. Soweit der KlÃ¤ger die Eingruppierung in die Qualifikationsgruppe 2 i.S.d. Â§ 68 Abs.Â 2Â SGBÂ IX begehre, fehle es an einem Nachweis. FortbildungslehrgÃ¤nge und Qualifikationen, die nach einer Berufsausbildung absolviert werden, genÃ¼gten fÃ¼r die Eingruppierung nicht. Notwendig sei ein Fachschulabschluss, der Nachweis Ã¼ber eine abgeschlossene Qualifikation als Meister oder der Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 29.12.2021 abgewiesen. Es hat die Auffassung der Beklagten bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger lediglich in die Qualifikationsgruppe 3 i.S.d. Â§ 68 Abs. 2 SGB IX einzuordnen sei. Daher sei die erfolgte Bewilligung nicht zum Nachteil des KlÃ¤gers rechtswidrig. Hinsichtlich der vom KlÃ¤ger verfolgten Zahlungsklage hat das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt:

Â

â(..) 2.

Der KlÃ¤ger hat aber keinen Anspruch auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Ãbergangsgeld, da die Beklagte den Rechtsanspruch auf Zahlung des

Ã□bergangsgeldes vollstÃ¤ndig â□□ sogar Ã¼ber den eigentlichen Anspruch des KlÃ¤gers hinaus â□□ erfÃ¼llt hat.

Â

a.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Zahlung des Ã□bergangsgeldes vom 13.02.2018 bis 31.05.2018 gilt durch die Zahlung der Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende nach dem SGB II an den KlÃ¤ger, seine LebensgefÃ¤hrtin und dem gemeinsamen Sohn als

Bedarfsgemeinschaft (Februar 2018: 1.288,48 â□¬ â□□ Ã□berweisungsgutschrift am 30.01.2018;

MÃ¤rz 2018: 1.351,88 â□¬ â□□ Ã□berweisungsgutschrift am 27.02.2018; April 2018: 1.351,88 â□¬ â□□

Ã□berweisungsgutschrift am 28.03.2018; Mai 2018: 1.351,88 â□¬ â□□ Ã□berweisungsgutschrift am

27.04.2018) als erfÃ¼llt.

Â

GemÃ¤Ã□ Â§ 107 Absatz 1 SGB X gilt der Anspruch des Berechtigten, hier dem KlÃ¤ger, gegen den zur Leistung verpflichteten LeistungstrÃ¤ger, hier die Beklagte, als erfÃ¼llt, soweit ein Erstattungsanspruch besteht. Da der Landkreis Bautzen â□□ Jobcenter fÃ¼r die Zeit vom 13.02.2018 bis 31.05.2018 der Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende bewilligt und wie anhand der vom KlÃ¤ger vorgelegten KontoauszÃ¼ge ersichtlich auch ausgezahlt hat, obwohl dieser vorrangig einen Anspruch auf Ã□bergangsgeld gegen die Beklagte fÃ¼r diesen Zeitraum hatte und diese fÃ¼r diesen Zeitraum tatsÃ¤chlich nicht gezahlt hat, hat der Landkreis Bautzen â□□ Jobcenter gegen die Beklagte gemÃ¤Ã□ Â§ 104 SGB X einen Erstattungsanspruch. Nach Â§ 34c SGB II kommt es auf die individuelle Aufteilung unter den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers nicht an.

Unerheblich ist, dass die Leistung der Landkreis Bautzen â□□ Jobcenter fÃ¼r Februar 2018 bereits im Januar 2018 an den KlÃ¤ger ausgezahlt wurde, da es fÃ¼r den Erstattungsanspruch

des Â§ 104 SGB X lediglich auf die Bestimmung der Leistung, die Absicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r Februar 2018, ankommt. Der Zufluss bereits im Januar 2018 und damit auÃ□erhalb des fÃ¼r das Ã□bergangsgeld geltenden â□□Bewilligungszeitraumsâ□□ ist unschÃ¤dlich.

Â

b.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Ãbergangsgeld ab dem 01.06.2018 hat die Beklagte durch die zu hohen Ãberweisungen am 23.05.2018 in HÃ¶he von 1.187,70 â¬, am 25.07.2018 in HÃ¶he von 1.187,70 â¬ und am 28.08.2018 in HÃ¶he von 831,39 â¬ erfÃ¼llt.

Â

Unerheblich ist, dass dem KlÃ¤ger im Monat Juni 2018 kein Ãbergangsgeld durch die Beklagte Ã¼berwiesen wurde. Denn fÃ¼r den Monat Juni 2018 wurde dem KlÃ¤ger Ãbergangsgeld bereits, seinem Wunsch entsprechend, am 23.05.2018 von der Beklagten Ã¼berwiesen. Dass sich aus dem Bewilligungsbescheid vom 04.05.2018 und aus der Ãberweisungsreferenz der Gutschrift am 23.05.2018 (âUG 01.05-31-05.2018â â Bl. 13 der GA) die Zuordnung nicht deutlich ergibt, fÃ¼hrt nicht dazu, dass dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Monat Mai 2018 doppelte Leistungen und damit insgesamt mehr, als ihm zusteht, zu zahlen wÃ¤re. Ein Zahlungsanspruch auf Ãbergangsgeld fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der MaÃnahme besteht demnach nicht. (..)â

Â

Gegen den dem KlÃ¤ger am 31.12.2021 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich seine Berufung vom 03.01.2022, mit der er zunÃ¤chst inhaltlich an seinen erstinstanzlichen AusfÃ¼hrungen festgehalten hat.

Â

Mit Urteil vom 27.08.2024 hat der Senat zum Aktenzeichen L 4 R 9/22 die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbeschied des Sozialgerichts Dresden â S 24 R 986/19 vom 30.12.2021 rechtskrÃ¤ftig zurÃ¼ckgewiesen. Im Verfahren hatte der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber der Beklagten hÃ¶here Ãbergangsgeldansprüche fÃ¼r eine mit Bescheid vom 08.01.2019 bewilligte LTA geltend gemacht. Der Senat hat entschieden, dass die Beklagte den KlÃ¤ger rechtmÃ¤Ãig in die Qualifikationsgruppe 3 und nicht in die Qualifikationsgruppe 2 eingeordnet hat.

Â

Mit Blick darauf hat der KlÃ¤ger seine EinwÃ¤nde gegen die HÃ¶he des mit Bescheid vom 04.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.08.2018 bewilligten Ãbergangsgeldes fallengelassen. Auf die in diesem Verfahren ergangenen richterlichen Hinweise hat der KlÃ¤ger zudem seine AuszahlungsansprÃ¼che auf die Monate MÃ¤rz 2018 und AprilÂ 2018 sowie Juni 2018 beschrÃ¤nkt. In den Monaten stÃ¼nden dem KlÃ¤ger AuszahlungsansprÃ¼che auf Ãbergangsgeld noch zu, da diese nicht durch bestehende ErstattungsansprÃ¼che des Beigeladenen untergegangen seien. Im Ãbrigen hat er in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 07.11.2024 seine Berufung zurÃ¼ckgenommen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 29.12.2021 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.2018 bis 30.04.2018 Ãbergangsgeld i.H.v. insgesamt 115,60 EUR sowie fÃ¼r den Zeitraum vom 01.06.2018 bis 30.06.2018 i.H.v. 1.187,70 EUR an den KlÃ¤ger zu zahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verteidigt im Umfang der verbliebenen RechtshÃ¤ngigkeit die erstinstanzliche Entscheidung.

Â

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Â

Er fÃ¼hrt insbesondere aus, da dem KlÃ¤ger Ãbergangsgeld fÃ¼r den Monat Mai 2018 auch in diesem Monat tatsÃ¤chlich ausgezahlt worden sei, habe der Beigeladene dieses als Einkommen im Mai 2018 anrechnen mÃ¼ssen. Mangels tatsÃ¤chlicher Auszahlung des Ãbergangsgeldes im Monat Juni 2016 habe der Beigeladene im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes S 28 AS 1534/18 ER mit Schriftsatz vom 27.06.2018 erklÃ¤rt, dass dem KlÃ¤ger und den Mitgliedern seiner Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r den Monat Juni 2018 vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II ohne die Anrechnung von Ãbergangsgeld gewÃ¤hrt werden wÃ¼rden. DieÂ Auszahlung des entsprechenden Differenzbetrages sei am 02.07.2018 erfolgt. DerÂ durch die Beklagte erstattete und mit Schreiben vom 03.07.2018 abgerechnete Betrag sei entsprechend im Monat Juni 2018 verbucht worden. Mit Bescheid vom 26.04.2019 sei auch die Bewilligungslage entsprechend dieser VerhÃ¤ltnisse angepasst worden.

Â

Mit Beschluss vom 07.05.2024 hat der Senat den Rechtsstreit nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dem

Berichterstatter Ã¼bertragen.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und des Verfahrens L 4 R 278/22, der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten sowie des Protokolls der mÃ¼ndlichen Verhandlung Bezug genommen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Â

Der Senat entscheidet nach entsprechender Ãbertragung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 SGG Ã¼ber die Berufung des KlÃ¤gers gegen den streitigen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden durch den Berichterstatter zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern. Die Beteiligten wurden vor der Ãbertragung angehÃ¶rt. Einer Zustimmung des KlÃ¤gers dazu bedurfte es nicht.

Â

Das Gericht konnte ohne Anwesenheit eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Beklagten im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden. GemÃ¤Ã Â§Â 126 SGG kann das Gericht, sofern in der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist, nach Lage der Akten entscheiden, wenn in einem Termin keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten es beantragen. Alternativ kann das Gericht â Â wie hier geschehen â eine einseitige mÃ¼ndliche Verhandlung durchfÃ¼hren und aufgrund dieser ein Urteil gemÃ¤Ã Â§ 132 SGG verkÃ¼nden (vgl.Â Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 126 Rn. 4). Die Beklagte wurde im Rahmen der ihr mit elektronischem Empfangsbekenntnis (eEB) Ã¼bermittelten Ladung vom 27.05.2024 zum Termin am 27.08.2024 darauf hingewiesen, dass bei ihrer Abwesenheit auch verhandelt und entschieden werden kann. Mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 21.08.2024, die der Beklagten gegen eEB am selben Tag zugestellt worden ist, erfolgte die Umladung zum Termin am 07.11.2024. Zugleich wurde auf den Inhalt der ersten Terminsmitteilung verwiesen. Zum Verhandlungstermin ebenso wie zum weiteren Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung an diesem Tag im Verfahren L 4 R 256/22 ist die Beklagte unentschuldigt nicht erschienen.

Â

Die zulÃ¤ssige, insbesondere ohne Zulassung statthaft und form- sowie fristgerecht erhobene (Â§Â§Â 143, 144 Abs. 1 Nr. 1, 151 Abs. 1 SGG) Berufung des KlÃ¤gers ist im Umfang des zuletzt gestellten Antrages begrÃ¼ndet.

Â

Nachdem der KlÃ¤ger seine Berufung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung teilweise zurÃ¼ckgenommen hat, sich damit nicht mehr gegen die mit Bescheid vom 04.05.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.08.2018 bestimmte HÃ¶he der Bewilligung von Ãbergangsgeld durch die Beklagte im Zeitraum der mit Bescheid vom 10.01.2018 bewilligten LTA-MaÃnahme wendet und sein Zahlungsbegehren auf die ZeitrÃ¤ume vom 01.03.2018 bisÂ 30.04.2018 sowie 01.06.2018 bis 30.06.2018 beschrÃ¤nkt hat, verfolgt er seinen Anspruch statthaft mit der Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG). Denn er verlangt die Auszahlung von bereits bewilligtem Ãbergangsgeld.

Â

Dies zugrunde gelegt ist die Berufung des KlÃ¤gers begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage im Umfang des letzten Begehrens mit Gerichtsbescheid vom 29.12.2021 zu Unrecht abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat gegenÃ¼ber der Beklagten einen bisher nicht erfÃ¼llten Zahlungsanspruch auf Ãbergangsgeld fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.2018 bis 30.04.2018 i.H.v. monatlich jeweils 57,80 EUR, zusammen also 115,60 EUR, sowie fÃ¼r den Zeitraum vom 01.06.2018 bis 30.06.2018 i.H.v. 1.187,70 EUR.

Â

Nach insoweit erklÃ¤rter RÃ¼cknahme der Berufung steht aufgrund bestandskrÃ¤ftig gewordenem Bescheid vom 04.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.08.2018 zwischen dem KlÃ¤ger und der Beklagten bindend fest, dass Ersterem fÃ¼r den Zeitraum der bewilligten LTA vom 13.02.2018 bis 21.08.2018 ein kalendertÃ¤glicher Ãbergangsgeldanspruch von 39,59 EUR zugestanden hat, wobei gemÃ¤Ã Â§ 21 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) i.V.m. Â§ 65 Abs.Â 7Â SGB IX in der Fassung des Gesetzes zur StÃ¤rkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz â BTHG) vom 23.12.2016 in der ab dem 01.01.2018 geltenden Fassung 30 Tage anzusetzen sind, wenn die Leistung fÃ¼r einen ganzen Monat gezahlt wird. Hieraus ergaben sich folgende AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber der Beklagten:

Â

13.02.2018 bis 28.02.2018 Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 16 Tage
Â Â
Â 633,44 EUR

01.03.2018 bis 31.07.2018 Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 5x 30 TageÂ Â Â Â

5xÂ Â Â Â Â Â Â 1.187,70 EUR (= 5.938,50 EUR)

01.08.2018 bis 21.08.2018Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 21 TageÂ Â Â Â Â Â 831,39 EUR

Â Â 7.402,83 EUR

Â

Unstreitig ist, dass die Beklagte dem KlÃ¤ger am 23.05.2018 Ãbergangsgeld i.H.v. 1.187,70Â EUR mit der LeistungsbestimmungÂ â01.05.2018 bis 31.05.2018â Ã¼berwiesen hat. Ferner hat sie am 25.07.2018 1.187,70 EUR mit der LeistungsbestimmungÂ â01.07.2018 bis 31.07.2018â und am 28.08.2018 831,39 EUR fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2018 bis 21.08.2018 Ã¼berwiesen. Die bewilligten Leistungen fÃ¼r Februar 2018 bis April 2018 wurden nicht an den KlÃ¤ger gezahlt. Auch ist im Juni 2018 auf dem Konto des KlÃ¤gers kein Ãbergangsgeld gutgeschrieben worden.

Â

Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Sozialgerichts sind die nicht an ihn bewirkten AuszahlungsansprÃ¼che des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber der Beklagten nicht in vollem Umfang durch einen bestehenden Erstattungsanspruch des Beigeladenen gegenÃ¼ber der Beklagten erfÃ¼llt. Die Beklagte hat zu Unrecht 1.187,70 EUR fÃ¼r JuniÂ 2018 an den Beigeladenen als Erstattungsforderung gezahlt. Es besteht fÃ¼r den Monat kein Erstattungsanspruch des Beigeladenen gegenÃ¼ber der Beklagten, da ein solcher nicht geltend gemacht wurde. Zudem besteht in den Monaten MÃ¤rz 2018 und April 2018 ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Auszahlung von jeweils 57,80 EUR fort.

Â

Die Beklagte hat ohne ErfÃ¼llungswirkung 1.187,70 EUR an den Beigeladenen gezahlt. Vielmehr besteht der Anspruch des KlÃ¤gers auf Ãbergangsgeld fÃ¼r Juni 2018 fort.

Â

Wird einer leistungsberechtigten Person fÃ¼r denselben Zeitraum, fÃ¼r den ein TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende Leistungen nach dem SGB II erbracht hat, eine andere Sozialleistung bewilligt, so steht dem TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende unter den Voraussetzungen des Â§Â 104 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gemÃ¤Ã Â§ 40a Satz 1 SGB II ein Erstattungsanspruch gegen den anderen SozialleistungstrÃ¤ger zu. DieÂ Â§Â§Â 106 bis 114 SGB X gelten nach Satz 3 der Vorschrift entsprechend.

Â

Â§Â 40a SatzÂ 1 SGB II enthÃ¤lt â□□ anders als SatzÂ 2 der Vorschrift â□□ lediglich eine klarstellende Rechtsgrundverweisung auf Â§Â 104 SGB X und regelt keinen eigenstÃ¤ndigen Erstattungsanspruch (vgl.Â BSG, Urteil vom 29.11.2022Â â□□ B 11 AL 12/21 RÂ â□□ juris Rn. 19 m.w.N.). Soweit ein Erstattungsanspruch nach Â§ 104 SGB X besteht, gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten LeistungstrÃ¤ger damit als erfÃ¼llt (Â§ 40a Satz 3 SGBÂ II i.V.m. Â§ 107 Abs.Â 1 SGBÂ X).

Â

Diese Wirkung ist fÃ¼r Juni 2018 jedoch nicht eingetreten.

Â

Hat ein nachrangig verpflichteter LeistungstrÃ¤ger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von Â§ 103 Abs. 1 SGB X vorliegen, ist der LeistungstrÃ¤ger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der LeistungstrÃ¤ger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen LeistungstrÃ¤gers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist ein LeistungstrÃ¤ger, soweit dieser bei rechtzeitiger ErfÃ¼llung der Leistungsverpflichtung eines anderen LeistungstrÃ¤gers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wÃ¤re (Â§ 104 Abs.Â 1 SÃ¤tze 1, 2 SGBÂ X).

Â

Auch wenn der Erstattungsanspruch im Grundsatz kraft Gesetzes entsteht, folgt schon aus der Vorschrift des Â§ 40a Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 111 SGB X, wonach der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen ist, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spÃ¤testens zwÃ¶lf Monate nach Ablauf des letzten Tages, fÃ¼r den die Leistung erbracht wurde, geltend macht, dass der Erstattungsberechtigte gegenÃ¼ber dem Erstattungspflichtigen einÂ Erstattungsbegehren Ã¤uÃ□ern muss. DieÂ ErklÃ¤rung muss den unbedingten Willen erkennen lassen, den Anspruch zumindest rechtssichernd geltend machen zu wollen (vgl. Roller in SchÃ¼tze, SGBÂ X, 9. Aufl. 2020, Â§Â 111 Rn. 13 m.w.N.). Eine solche ErklÃ¤rung hat der Beigeladene im laufenden Jahr 2018 gegenÃ¼ber der Beklagten fristwahrend abgegeben.

Â

DiesÂ allein genÃ¼gt aber fÃ¼r das Entstehen eines die ErfÃ¼llung bewirkenden Erstattungsanspruches nicht. Vielmehr muss der Erstattungsberechtigte ein Erstattungsverlangen gegenÃ¼ber dem Erstattungspflichtigen Ã¤uÃ□ern, aufgrund dessen fÃ¼r diesen und den Leistungsbezieher der Umfang des geltend gemachten Erstattungsanspruches hinreichend eingrenzbar deutlich wird. Mit Blick auf den allgemeinen erstattungsrechtlichen Grundsatz der notwendigen ZeitidentitÃ¤t der Leistungen, von dem Â§ 40a SatzÂ 1 SGB II keine Abweichung macht (vgl. BSG,

Urteil vom 29.11.2022Â â□□ B 11 AL 12/21 RÂ â□□ juris Rn. 19 m.w.N.), setzt die wirksame Entstehung des Erstattungsanspruchs schon aus GrÃ¼nden der Rechtssicherheit die Individualisierung und Konkretisierung des SozialleistungsverhÃ¤ltnisses in der Weise voraus, dass die ZeitrÃ¤ume durch den Beigeladenen benannt werden, fÃ¼r die Leistungen der Grundsicherung erbracht worden sind und fÃ¼r die er die Erstattung geltend macht. DennÂ nurÂ unter diesen Voraussetzungen kann der Erstattungspflichtige seine Erstattungspflicht bestimmen, diese ggf. erfÃ¼llen und damit die ErfÃ¼llung des gegen ihn bestehenden Anspruches des Leistungsberechtigten bewirken.

Â

Das von der Beklagten bewilligte Ã□bergangsgeld stellt zwar Einkommen des KlÃ¤gers i.S.d. Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ II, welches bei Zufluss zur Reduzierung des Anspruches aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II fÃ¼hrt (vgl. zur BerÃ¼cksichtigung als Einkommen bereits Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 07.05.2009 â□□Â BÂ 14 ASÂ 4/08 R â□□ juris). DemgemÃ¤Ã□ hat der Beigeladene in der Zeit ab dem 13.02.2018 als nachrangig Verpflichteter i.S.d. Â§ 104 Abs.Â 1 SGBÂ X Leistungen erbracht (vgl. zur Anwendbarkeit des Â§Â 104 SGB X bei Vorleistung des GrundsicherungstrÃ¤gers bereits BSG, Urteil vom 20.12.2011 â□□ B 4 AS 203/10 R â□□ juris Rn. 18), was die Rechtsgrundverweisung in Â§Â 40a SatzÂ 1 SGB II, die Nachrang-Vorschrift des Â§Â 5 Abs. 1 SGB II (vgl.Â BSG, Urteil vom 06.11.2008 â□□ B 1 KR 37/07 R â□□ juris Rn. 16) sowie die Anrechnung des Ã□bergangsgeldes als Einkommen nach Â§Â 11 Abs. 1 SatzÂ 1 SGB II deutlich machen (vgl.Â BSG, Urteil vom 29.11.2022Â â□□ B 11 AL 12/21 RÂ â□□ juris Rn. 22).

Â

Auch liegen die Voraussetzungen des Â§Â 104 Abs. 1 SatzÂ 2 SGB X vor. WÃ¤re es zu einer rechtzeitigen Auszahlung des Ã□bergangsgeldes im Juni 2018 gekommen, hÃ¤tte wegen dessen BerÃ¼cksichtigung als Einkommen eine Verpflichtung des Beigeladenen zur Erbringung von Grundsicherungsleistungen nicht in der gewÃ¤hrten HÃ¶he bestanden. Bei der Beurteilung kommt es nach der Rechtsprechung des BSG grundsÃ¤tzlich nicht darauf an, dass die Auszahlung der Ã¼blichen Zahlungspraxis der Beklagten entspricht. Vielmehr muss diese aufgrund gesetzlicher Regelung geboten sein (vgl. BSG, Urteil vom 29.11.2022Â â□□ B 11 AL 12/21 RÂ â□□ juris Rn. 23). Da nach Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGB VI laufende Geldleistungen â□□Â mit Ausnahme des Ã□bergangsgeldes â□□ am Ende des Monats fÃ¤llig werden, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind und sie am letzten Bankarbeitstag dieses Monats ausgezahlt werden, gilt diese Vorschrift fÃ¼r das Ã□bergangsgeld ausdrÃ¼cklich nicht, sodass es bei der FÃ¤lligkeitsregelung des Â§ 41 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verbleibt, wonach AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen fÃ¤llig werden. Ã□bergangsgeld wird gemÃ¤Ã□ Â§ 21 Abs. 1 SGB VI in der ab dem 01.01.2018 geltenden Fassung i.V.m. Â§Â 65 Abs.Â 7Â Satz 1 SGB IX in der vom dem 01.01.2018 bis 31.12.2023 geltenden Fassung fÃ¼r Kalendertage gezahlt und ist demnach kalendertÃ¤glich fÃ¤llig (vgl. BSG, Urteil vom 07.05.2009Â â□□ B 14 AS

4/08 RÂ â juris Rn. 18). Ihre BerÃ¼cksichtigung im laufende Monat entspricht deshalb der FÃ¤lligkeitsvorschrift.

Â

Das Sozialgericht hat zudem zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass es nach Â§ 34c SGB II, der durch das Neunte Gesetz zur Ãnderung des SGB II â Rechtsvereinfachung vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) mit Wirkung zum 01.08.2016 in das SGB II eingefÃ¼gt worden ist, bei der Ermittlung des Umfanges des nachrangigen Leistungsanspruchs nicht auf die individuelle Aufteilung der AnsprÃ¼che unter den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers ankommt. Denn bestimmt sich das Recht des TrÃ¤gers nach dem SGB II, Ersatz seiner Aufwendungen von einem anderen zu verlangen, gegen den die Leistungsberechtigten einen Anspruch haben, nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die dem Â§Â 33 SGB II vorgehen, gelten danach als Aufwendungen auch solche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die an die mit der leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erbracht wurden. Wesentlicher Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist dabei Â§ 40a SGB II (vgl. Silbermann in Luik/Harich, SGB II, 6. Auf. 2023, Â§ 34c Rn. 19). Zwischen den Beteiligten ist auch unstreitig, dass der KlÃ¤ger, seine LebensgefÃ¤hrtin und der gemeinsame Sohn im hier streitigen Zeitraum eine Bedarfsgemeinschaft gebildet haben.

Â

Gleichwohl hat die Beklagte ohne erfÃ¼llende Wirkung fÃ¼r Juni 2018 an den Beigeladenen gezahlt. Denn der Beigeladene hat fÃ¼r Juni 2018 schon gar keinen Erstattungsanspruch wirksam geltend gemacht. Die zwischen der Beklagten und dem Beigeladenen gewechselten ErklÃ¤rungen, insbesondere deren Schriftverkehr bestÃ¤tigen allein die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches fÃ¼r die Zeit vom 18.02.2018 bis 31.05.2018.

Â

Die Beklagte hat hierzu geltend gemacht, sie habe die Zahlung vom 23.05.2018 an den KlÃ¤ger mit der Bestimmung getÃ¤tigt, dass es sich um Ãbergangsgeld fÃ¼r Juni 2018 handele, weil dieser im Widerspruchsverfahren beansprucht habe, das Ãbergangsgeld zu Monatsbeginn zu erhalten. Dem entsprechend habe sie gegenÃ¼ber dem Beigeladenen den Erstattungsanspruch fÃ¼r Mai 2018 befriedigt. Dies Ã¼berzeugt schon deshalb nicht, weil die Ãberweisung der Beklagten an den KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich als Zahlungsgrund â V: UG 01.05. â 31.05.18â ausweist. Aus dem maÃgeblichen EmpfÃ¤ngerhorizont hat die Beklagte an den KlÃ¤ger Ãbergangsgeld fÃ¼r Mai 2018 und zwar im Wesentlichen zum FÃ¤lligkeitszeitpunkt gezahlt. Davon abgesehen ist der Bedarfsgemeinschaft â unabhÃ¤ngig von der subjektiven Zielsetzung der Beklagten â im Mai 2018 gemÃ¤Ã Â§ 11 SGB II anrechenbares Einkommen zugeflossen, das zur Reduzierung des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gefÃ¼hrt hat. Diesem Umstand hat der Beigeladene zunÃ¤chst auch Rechnung getragen, indem er zuletzt mit Ãnderungsbescheid vom 26.04.2019 den Leistungsanspruch fÃ¼r

Mai 2018 unter Anrechnung des zugeflossenen Ãbergangsgeldes bestimmt hatte. ZwarÂ hat er im Rahmen des gerichtlichen Vergleichs vom 08.07.2021 vor dem Sozialgericht Dresden im Verfahren S 28 AS 304/18 letztendlich auf seinen daraus abgeleiteten Erstattungsanspruch verzichtet. Es ist aber weder vorgetragen noch aus den VorgÃ¤ngen sonst ersichtlich, dass diese Entscheidung auf dem Umstand beruht, dass sich der Beigeladene stattdessen auf die ErfÃ¼llungswirkung der Leistungen der Beklagten berufen wollte. Vielmehr hat der Beigeladene schon nach eigenem Vortrag intern eine Umbuchung auf die fÃ¼r Juni 2018 erbrachten Leistungen vorgenommen. Dieses Vorgehen entspricht auch der objektiven Zahlungsbestimmung der Beklagten. Denn diese hatte im Schreiben vom 03.07.2018 ausdrÃ¼cklich ausgefÃ¼hrt, dass dem Beigeladenen aus dem Ãbergangsgeld einbehaltene BetrÃ¤ge â vom 01.06.2018 bis 30.06.2018â Ã¼berwiesen werden. In selber Weise hatte der Ãberweisungsvorgang der Beklagten an den Beigeladenen vom 06.07.2018 eine entsprechende, eindeutige Leistungsbestimmung. Soweit im Schreiben vom 03.07.2018 handschriftlich geÃ¤ndert worden ist, dass die Ãberweisung der Leistungen fÃ¼r Juni 2018 aufÂ ErstattungsansprÃ¼che nicht fÃ¼r Juni 2018, sondern fÃ¼r Mai 2018 erfolgen solle, steht dieses Vorgehen schon im Widerspruch zu Â§ 40a SatzÂ 1 SGBÂ II, wonach die Erstattung nur fÃ¼r denselben Zeitraum der Leistungserbringung nach dem SGBÂ II erfolgen kann. InsoweitÂ vermÃ¶gen die handschriftlichen Ãnderungen keine relevante Ãnderung der objektiven Zielbestimmung bewirken.

Â

Eine ErfÃ¼llungswirkung ist im Juni 2018 damit nicht eingetreten, weil das notwendige Erstattungsverlangen des Beigeladenen nicht vorlag, insoweit fÃ¼r diesen Monat kein wirksames ErstattungsverhÃ¤ltnis entstanden ist und objektiv schon gar keine Leistung auf eine geltend gemachte Erstattungsforderung des Beigeladenen erfolgte. Folglich kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte i.S.d. Â§ 104 SGB X selbst geleistet hat, bevor sie von der Leistung des anderen LeistungstrÃ¤gers Kenntnis erlangt hat. InfolgeÂ dessen ist, nachdem der diesbezÃ¼gliche Erstattungsanspruch des Beigeladenen gegenÃ¼ber der Beklagten gemÃ¤Ã Â§Â 40a Satz 3 SGB II i.V.m. Â§ 113 Abs. 1 SGB X am 31.12.2022 verjÃ¤hrt ist, das Ãbergangsgeld fÃ¼r den Zeitraum vom 01.06.2018 bis 30.06.2018 i.H.v. 1.187,70 EUR an den KlÃ¤ger auszuzahlen. Voraussetzungen fÃ¼r eine Hemmung, Ablaufhemmung bzw. Neubeginn der VerjÃ¤hrung i.S.d. Â§ 113 Abs. 2 SGB X sind dem Senat nicht ersichtlich.

Â

Entgegen der Auffassung des Beklagten und des Sozialgerichts besteht auch fÃ¼r die Monate MÃ¤rz 2018 und April 2018 ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Ãbergangsgeld im Umfang von monatlich 57,80 EUR, da in beiden Monaten im Umfang der beim KlÃ¤ger zu berÃ¼cksichtigenden Versicherungspauschale gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur NichtberÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen beim ArbeitslosengeldÂ II / Sozialgeld (ALGII-V) und der vom KlÃ¤ger monatlich aufzuwendenden Kfz-HaftpflichtversicherungsprÃ¤mie i.H.v. 27,80 EUR ein Erstattungsanspruch nicht

entstanden ist. Die Beklagte hat fÃ¼r diese Monate damit zu Unrecht das gesamte bewilligte Ãbergangsgeld an den Beigeladenen zur Erstattung Ã¼berwiesen.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 40a Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 104 Abs. 1 Satz 3 SGBÂ X besteht ein Erstattungsanspruch nicht, soweit der nachrangige LeistungstrÃ¤ger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten LeistungstrÃ¤gers hÃ¤tte erbringen mÃ¼ssen. Die Vorschrift bezieht sich auf die Situation unabhÃ¤ngig voneinander bestehender Leistungspflichten, bei denen kein Fall des doppelten Bezugs von kongruenten Leistungen vorliegt (vgl. BSG, Urteil vom 29.11.2022Â â B 11 AL 12/21 RÂ â juris Rn. 24).

Â

Die Leistungen der Beklagten, die im Rahmen der LeistungsgewÃ¤hrung des Beigeladenen den FreibetrÃ¤gen unterliegen oder sonst nach dem SGB II nicht anrechenbar sind, fÃ¼hren nicht zum Wegfall dessen Leistungsverpflichtung, sodass der diesbezÃ¼gliche Anteil des Ãbergangsgeldes unabhÃ¤ngig von den Grundsicherungsleistungen des Beigeladenen zu gewÃ¤hren ist. Insoweit bliebe der Beigeladene trotz Leistung der Beklagten weiterhin zur Leistung verpflichtet, sodass aufgrund Â§ 104 Abs. 1 Satz 3 SGB X die ErfÃ¼llungswirkung des Â§ 107 Abs. 1 SGB X nicht eintreten kann. Damit bleibt die Beklagte als Leistungserbringerin des Ãbergangsgeldes zahlungsverpflichtet.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 11b Abs. 1 Nr.Â 3 SGB II sind vom Einkommen der Leistungsberechtigten nach dem SGB II BeitrÃ¤ge zu Ã¶ffentlichen oder privaten Versicherungen oder Ã¤hnlichen Einrichtungen abzusetzen, soweit diese BeitrÃ¤ge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und HÃ¶he angemessen sind. UnabhÃ¤ngig von einem Nachweis (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2008 â B 14 AS 55/07 R â juris Rn. 34 und Urteil vom 13.05.2009 â B 4 AS 39/08Â RÂ â juris Rn. 22) ist dabei fÃ¼r Versicherungen, die nach Grund und HÃ¶he angemessen sind, die Versicherungspauschale gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ALGII-V (jetzt: BÃ¼rgergeld-V) i.H.v. 30,00Â EUR abzuziehen. DerÂ KlÃ¤ger hat darÃ¼ber hinaus gegenÃ¼ber dem Beigeladenen fÃ¼r einen von zwei Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen BZ-SM 2805 einen auf ihn laufenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag nachgewiesen, fÃ¼r den er im JahrÂ 2018 monatliche BeitrÃ¤ge im Umfang von 27,80 EUR zu zahlen hatte. Dies zusammen entspricht einem monatlichen Betrag von 57,80 EUR. Weitergehende AbzÃ¼ge i.S.d. Â§ 11b SGB II hat der KlÃ¤ger weder geltend gemacht noch nachgewiesen.

Â

Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, die Auszahlung mÃ¼sse durch den Beigeladenen erfolgen, verkennt sie, dass im Umfang der Freibetragsregelungen des Â§ 11b SGB II ihre originÃ¤re Leistungspflicht wegen Â§ 104 Abs. 1 Satz 3 SGB X

schon gar nicht durch Erstattung gemÃ¤Ã Â§ 107 Abs. 2 SGB X erfÃ¼llt worden ist, damit sie allein leistungsverpflichtet bleibt.

Â

Zu Unrecht argumentiert die Beklagte in diesem Zusammenhang, dass sie die Einzelheiten der Leistungserbringung des Beigeladenen nach dem SGB II nicht kenne und prÃ¼fen kÃ¶nne, sie gleichsam auf dessen Mitteilung die von ihr bewilligten Leistungen ohne inhaltliche PrÃ¼fung auszahle. Richtig ist, dass die BerÃ¼cksichtigung von FreibetrÃ¤gen nach Â§ 11b SGB II im Rahmen der Begrenzung des Erstattungsanspruches nach Â§ 104 Abs. 1 Satz 3 SGB X nur dann in Betracht kommt, wenn der Leistungsberechtigte diese nachweist und er im streitigen LeistungszeitrÃ¤umen nicht bereits anderes anrechenbares Einkommen erzielt hat, im Rahmen dessen die FreibetrÃ¤ge zu berÃ¼cksichtigen waren. Dies setzt insoweit Kenntnisse der Beklagten von der Bewilligungslage des GrundsicherungstrÃ¤gers voraus. Derartige Informationen kann die Beklagte aber vom Beigeladenen im Rahmen einer SozialdatenÃ¼bermittlung nach Â§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X (ggf. i.V.m. Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II) erhalten oder aber sie erhebt die Daten selbst beim Betroffenen.

Â

Das BSG hat in seinem Urteil vom 07.04.2022 â B 5 R 24/21 R â juris im Orientierungssatz und spÃ¤ter unter Rn. 14 insofern zutreffend ausgefÃ¼hrt:

Â

â(..) Die Frage, ob der erstattungspflichtige LeistungstrÃ¤ger dem Berechtigten die Nachzahlung ganz oder teilweise wegen der Erstattung vorenthalten darf, ist nur zwischen dem erstattungspflichtigen LeistungstrÃ¤ger und dem Berechtigten zu klÃ¤ren ist. Dabei ist zu prÃ¼fen, in welchem Umfang der Berechtigte die Leistung bereits kraft der ErfÃ¼llungsfiktion des Â§ 107 Abs. 1 SGB 10 vom erstattungspflichtigen LeistungstrÃ¤ger erhalten hat (vgl. BSG vom 22.5.2002 â B 8 KN 11/00 R = SozR 3-2600 Â§ 93 Nr. 12 S. 110 f) (..)â

Â

Folglich ist hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt, dass die Beklagte im VerhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger fÃ¼r den Umfang der ErfÃ¼llungswirkung des Erstattungsanspruchs selbst die Verantwortung trÃ¤gt. DerÂ Senat sieht in Anbetracht der bestehenden MÃ¶glichkeiten der Beklagten, die Voraussetzungen dafÃ¼r ggf. unter Mitwirkung des Beigeladenen zu prÃ¼fen, keinen Anlass, die Rechtsprechung des BSG in Frage zu stellen. Vielmehr ist der Auffassung vollumfÃ¤nglich zu folgen.

Â

Der Beigeladene hat schlussendlich zu Recht fÃ¼r MÃ¤rz 2018 und April 2018 kein anderes Einkommen berÃ¼cksichtigt. Es ist weder vorgetragen noch sonst

ersichtlich, dass der KlÃ¤ger in den beiden Monaten selbst anderes Einkommen erzielt hat.

Â

Die Nachzahlungen der Beigeladenen vom 29.08.2017 waren im Ãbrigen nur bis einschlieÃlich Februar 2018 ganz oder teilweise als einmalige Einnahme zu berÃ¼cksichtigen. Einmalige Einnahmen sind gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 3 SGB II in der vom 01.08.2016 bis 30.06.2023 geltenden Fassung in dem Monat, in dem sie zufliesen, zu berÃ¼cksichtigen. Zu den einmaligen Einnahmen gehÃ¶ren auch als Nachzahlung zufliesende Einnahmen, die nicht fÃ¼r den Monat des Zuflusses erbracht werden. Sofern fÃ¼r den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne BerÃ¼cksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berÃ¼cksichtigt. Entfiele der Leistungsanspruch durch die BerÃ¼cksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmÃ¤Ãig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Soweit die Zahlungen der Beklagten vom 29.08.2017 daher eine Nachzahlung von Ãbergangsgeld und nicht lediglich anteilig eine Aufstockung laufender Ãbergangsgeldleistungen fÃ¼r August 2017 dargestellt haben, waren sie ab September 2017 und dann (lÃ¤ngstens) fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten nach Â§ 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II, mithin bis einschlieÃlich Februar 2018 zu berÃ¼cksichtigen, sodass die Beklagte verpflichtet ist, Ãbergangsgeld fÃ¼r die Monate MÃ¤rz und April 2018 in HÃ¶he von jeweils 57,80 EUR, mithin zusammen 115,60Â EUR, an den KlÃ¤ger nachzuzahlen.

Â

Der vorgenannten Entscheidung des Senats steht auch der Bescheid der Beklagten vom 03.07.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.08.2019 nicht entgegen. ZwarÂ hat das BSG entschieden, dass die Abrechnungsmitteilung Ã¼ber eine Rentennachzahlung einen feststellenden Verwaltungsakt beinhaltet (vgl. BSG, Urteil vom 07.04.2022Â â Â B 5 R 24/21 RÂ â juris LS 1), sodass auch eine Bindungswirkung hinsichtlich der ErfÃ¼llungswirkung einer Erstattungsentscheidung entstehen kann. Der Bescheid vom 03.07.2018 enthÃ¤lt aber schon keine solche abschlieÃende Abrechnungsmitteilung. Er weist â wie das Sozialgericht im Parallelverfahren zutreffend ausgefÃ¼hrt hatÂ â eine angebliche Aufrechnungsentscheidung aus, ohne aber eine bestehende Gegenforderung zu benennen. Vielmehr meinte die Beklagte wohl, dass im vorgenannten Umfang bereits erfÃ¼llt sei. Andererseits wird aber ausgefÃ¼hrt, dass das Ãbergangsgeld wegen eventueller ErstattungsansprÃ¼che weiterer Stellen (zum Beispiel Krankenkasse, Agentur fÃ¼r Arbeit, TrÃ¤ger der Sozialhilfe) fÃ¼r die Zeit vom 13.02.2018 bis 12.02.2019 âvorsorglichâ einbehalten werde und die Abrechnung nach Eingang der konkreten Forderungen noch erfolge. Damit enthÃ¤lt der Bescheid gerade keine abschlieÃende Entscheidung, die

Bindungswirkung entfalten kÃ¶nnte. Selbst wenn man vorliegend davon ausginge, dass der Bescheid Regelungen im Zusammenhang mit dem ErstattungsverhÃ¤ltnis zwischen Beklagter und Beigeladenem im VerhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger trifft, so wÃ¤re der Bescheid infolge des Widerspruchs des KlÃ¤gers vom 09.05.2018 gegen den Bescheid vom 04.05.2018 gemÃ¤Ã Â§ 86 SGG zum Gegenstand des Widerspruchsverfahrens und damit zuletzt des gerichtlichen Verfahrens geworden. ImÂ Umfang des Tenors wÃ¤re er zum Nachteil des KlÃ¤gers rechtswidrig und daher ggf. aufzuheben gewesen.

Â

Nach alledem ist entsprechend zu entscheiden.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens. Dabei waren neben dem Obsiegen des KlÃ¤gers auch die in diesem Verfahren ursprÃ¼nglich geltend gemachten weiteren AnsprÃ¼che, hinsichtlich derer der KlÃ¤ger die Berufung zurÃ¼ckgenommen hat, zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil GrÃ¼nde i.S.d. Â§Â 160 Abs.Â 2 Nr.Â 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024